

Bestimmungen zum Einbau neuer Fenster

Die Hausverwaltung ersucht um Ihr Verständnis, dass nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen **vor Inangriffnahme der Arbeiten die schriftliche Zustimmung aller Miteigentümer einzuholen ist.**

Ungeachtet der unabdingbaren Genehmigung durch Ihre Miteigentümer wollen Sie folgende Punkte beachten:

- Sämtliche Kosten hierfür hat der Wohnungseigentümer selbst zu tragen.
- Der Wohnungseigentümer übernimmt die Verantwortung für (Folge-)Schäden, die an Allgemeinteilen des Objektes entstehen.
- Verputzschäden an der Hausfassade sind vom Wohnungseigentümer sofort instand zu setzen.
- Die Zustimmung der Baubehörde betreffend der Verwendung von Kunststofffenstern ist vom Wohnungseigentümer einzuholen.
- Die Fenster müssen in Größe, Form, Farbe und Rahmenteilung dem Altbestand entsprechen. Allfällige baurechtliche Auflagen sind zu beachten.
- Die alten Fensterkonstruktionen sind von der Liegenschaft durch den Wohnungseigentümer zu entfernen.
- Verunreinigungen von Allgemeinflächen sind vom Wohnungseigentümer prompt zu beseitigen.
- Sollte die Hausgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt einen generellen Fenstertausch beschließen, so sollte sich der Wohnungseigentümer billiger Weise einem diesbezüglichen Mehrheitsvotum anschließen.
- Warnpflicht:
Die Hausverwaltung weist darauf hin, dass hermetisch abgedichtete Fenster in der Regel zu Sauerstoffmangel führen können. Beim Betrieb von Heizöfen erfolgt überdies eine Absenkung der Abgastemperatur.
Auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Belüftung macht die Hausverwaltung daher besonders aufmerksam.